**vom ausführenden Unternehmen auszufüllen**

**ABNAHMEPROTOKOLL (nach Richtlinie 2022)**

**Erdreich- oder Wasserwärmepumpe als Hauszentralheizung**

Förderungswerber(in):

Standort d. Anlage:

Wasser/Wasser Sole/Wasser Direktverdampfer  Sonstige:

keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung  JA **(Fördervoraussetzung)**

Wärmepumpe-Fabrikat/Type:

Anlage mit einem Kältemittel mit einem GWP < 1.500

Anlage mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1.500

Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter <https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokumente/UEbersicht_Waermepumpen_EHPA.pdf>

Heizleistung:      kWTiefenbohrung:       m Erdkollektor:       m ²

**EHPA Gütesiegel: Ein Nachweis ist dem Antrag in Kopie beizulegen**

Wärmeverteilung: Radiatoren Fußbodenheizung, Wandheizung

Vorlauftemperatur:      °Celsius **(Fördervoraussetzung: max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C)**

Warmwasserbereitung erfolgt mit dieser Anlage: ja nein, mit:

Leistungszahl (COP) bei A-7/W35:       Heizleistung bei A-7/W35:       kW

**HINWEIS: Ein Datenblatt mit den Leistungszahlen der Wärmepumpe (gemäß EN-14511) ist dem Förderansuchen in Kopie beizulegen!**

Ergebnis der Heizlastberechnung für das Objekt:       kW Normheizlast

Berechnung der Heizlast nach:       (z.B. nach ÖNORM EN 12831)

**HINWEIS: Die Heizlastberechnung oder der Energieausweis (Heizlast muss ersichtlich sein) ist dem Förderansuchen in Kopie beizulegen!**

Heizwärmebedarf:       kWh/a **(nur wenn um die mögliche Erhöhung der Basisförderung angesucht wird)**

**(Als Nachweis ist der Energieausweis des zu beheizenden Objektes beizubringen.)**

Bei der Anlage handelt es sich um  eine Neuerrichtung Tausch einer bestehenden Anlage

Die alte Zentralheizung  bleibt bestehen wurde nachweislich deinstalliert

Pufferspeicher ist erforderlich:  ja  nein Nennvolumen des Pufferspeichers:      Liter

Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.

Leistungsüberwachung gewährleistet:  ja  nein durch:

(Fördervoraussetzung - durch z.B. Wärmemengenzähler oder Ausgabe der erzeugten Wärmemenge durch die Steuerung der WP)

Separater Stromzähler (ausschließlich für Wärmepumpe) vorhanden:  ja  nein

Photovoltaikanlage mit mind. 1kWp vorhanden1: ja  nein Installierte Leistung:

Photovoltaikanlage wurde errichtet am: Datum der Rechnung:

**HINWEIS: Der Nachweis über den Jahresertrag**6 **der Photovoltaikanlage und die Rechnung sind dem Ansuchen in Kopie beizulegen**

1 anerkannt werden Photovoltaik-Anlagen, die nachweislich einen Jahresertrag von mindestens 1000kWh Strom produzieren. Die Berechnung über den Jahresertrag ist dem Ansuchen in Kopie beizulegen.

**BESTÄTIGUNG**

Das befugte Unternehmen bestätigt gemäß der Richtlinie 2022 die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme der Anlage und die Verwendung fachgerechter Komponenten. Sämtliche Unterlagen (Originale) zur Dokumentation der Erfüllung der technischen Voraussetzungen sind 5 Jahre bei der ausführenden Firma aufzubewahren und der Förderbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Das ausführende Unternehmen bestätigt hiermit auch die vollständige Bezahlung der im Abnahmeprotokoll angeführten Anlage(n).

Datum der Inbetriebnahme

Firmenmäßige Fertigung